

Federführung:
20-Kämmerei, Stadtkasse
Produkt:
20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren
90.20 Straßenreinigung/Winterdienst

Datum:
28.11.2022

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2022	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	22.12.2022	Entscheidung

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie Kalkulation der Straßenreinigunggebühren und Winterdienstgebühren für das Jahr 2023

Beschlussvorschlag:

Die 22. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 17.11.2022 (Anlage B) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung 2023 (in EUR) -Straßenreinigung-:

Gebühreneinnahmen	329.832 €
Auflösung Sonderposten Gebührenaussgleich	7.487 €
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	72.041 €
Summe der Erträge	409.360 €
ansatzfähige Kosten	409.360 €
Summe der Aufwendungen	409.360 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	0 €

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung 2023 (in EUR) -Winterdienst-:

Gebühreneinnahmen	36.532 €
Auflösung Sonderposten Gebührenaussgleich	0 €
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	3.790 €
Summe der Erträge	40.322 €
ansatzfähige Kosten	30.322 €
Summe der Aufwendungen	30.322 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	+10.000 €

Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich erfolgt. Der Ansatz von Defiziten aus Vorjahren hingegen führt zu einem entsprechenden Überschuss.

Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird von dem Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Für die Straßenreinigung und die Winterwartung werden differenzierte Gebühren ermittelt.

A) 22. Änderungssatzung

Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis

Straßenreinigung

Bei der maschinellen Straßenreinigung ergeben sich gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen.

Winterwartung

Beim Baubetriebshof findet kontinuierlich eine Optimierung der Streckenführungen der einzelnen Streustrecken statt. Bei den daraus resultierenden Änderungen werden die verkehrlichen Bedingungen und Gesichtspunkte sowie die Linienführungen der Schulbuslinien berücksichtigt. Weiter werden auch die grundsätzlichen Regelungen zur Streupflicht und zur Verkehrssicherungspflicht beachtet.

Für 2023 ergeben sich bei der Winterwartung keine Änderungen.

B) **Gebührenkalkulation 2023 -Straßenreinigung-** (ohne Winterwartung)

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 17.11.2022. Diese ist als Anlage B beigelegt.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die ansatzfähigen Kosten um 22.055 € (+ 5,69 %) erhöht. Die Kostensteigerung entfällt auf eine Preissteigerung bei den Unternehmerkosten (rd. 14.300 €). Bei den Abfuhr- und Verwertungskosten des Straßenkehrrechts ergibt sich nur eine leichte Kostensteigerung. Auch die Kosten der Straßenreinigung durch den Baubetriebshof bleiben relativ stabil. Bei den Sach- und Personalkosten sind Kostensteigerungen zu verzeichnen. Hier sind Beratungskosten für die Begleitung eines Ausschreibungsverfahrens in Höhe von 10.000 € zusätzlich anzusetzen.

Die Kostenentwicklung gegenüber dem Vorjahr ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Zusammenfassung Straßenreinigung				
Kostenart/Erlösart	2023	2022	Vergleich z. Vorjahr	Vergleich in Prozent
Maschinelle Straßenreinigung	282.332 €	267.998 €	+ 14.334 €	+ 5,35 %
Straßenreinigung durch BBH	36.000 €	39.000 €	- 3.000 €	- 7,69 %

Abfuhr u. Verwertung Straßenkehricht	42.950 €	42.300 €	+ 650 €	+ 1,54 %
Externe Beratungskosten	10.000 €	0 €	+ 10.000 €	
Sach- und Personalkosten	38.078 €	38.007 €	+ 71 €	+ 0,19 %
ansatzfähige Kosten	+ 409.360 €	+ 387.305 €	+ 22.055 €	+ 5,69 %
ordentliche Erlöse	0 €	0 €		
Erstattung Öffentlichkeitsanteil	72.041 €	68.030 €	+ 4.011 €	+ 5,90 %
ansatzfähige Erlöse	+ 72.041 €	+ 68.030 €	+ 4.011 €	+ 5,90 %
Berücksichtigung Betriebsergebnisse	- 7.487 €	+ 0 €	+ 7.487 €	
umlagefähige Kosten	329.832 €	319.275 €	+ 10.557 €	+ 3,31 %

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Kostenstelle A „maschinelle Straßenreinigung“ (Typen 1 bis 3) soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden. Auch bei der Kostenstelle B „Fußgängerzonenreinigung“ (Typen 4 und 5) soll der Öffentlichkeitsanteil beibehalten werden. Dieser wurde mit Ratsbeschluss vom 22.12.2010 auf 40 % festgesetzt.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Aus dem Ergebnis des Jahres 2018 besteht noch ein Restüberschuss von rd. 600 €. Dieser Betrag ist bei der Abrechnung für das Jahr 2022 anzusetzen. Die Betriebsabrechnung für das Jahr 2021 ergab einen Überschuss von 7.487 €. Dieser Überschuss soll in voller Höhe bei der Kalkulation für das Jahr 2023 angesetzt werden. Hierdurch kann der zusätzliche Ansatz der externen Beratungskosten zu einem großen Teil aufgefangen werden. Es wird daher vorgeschlagen, den Überschuss aus 2021 in Höhe von 7.487 € in 2023 gebührenmindernd zu berücksichtigen.

Gebührensätze

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergeben sich für das Jahr 2023 folgende Gebührensätze.

Bezeichnung	Gebühren- satz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung	
			Euro	%
Maschinelle Straßenreinigung →	1,89 €/lfdm	1,84 €/lfdm	+ 0,05 €	+ 2,7 %
Reinigung der Fußgängerzone →	22,16 €/lfdm	21,30 €/lfdm	+ 0,86 €	+ 4,0 %

C) Gebührenkalkulation 2023 -Winterwartung-

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 17.11.2022. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Die ansatzfähigen Kosten beim Winterdienst sinken gegenüber dem Vorjahr um 171 Euro. Dies entspricht einer Kostenreduzierung von 0,56 %. Die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes sowie die Streumittelkosten bleiben gegenüber dem Vorjahr konstant. Die Kosten beim Winterdienst durch den Baubetriebshof und die Streumittelkosten werden anhand der durchschnittlichen Kosten der letzten Jahre ermittelt. Hierdurch können die

teilweise erheblichen Kostenschwankungen zwischen den einzelnen Jahren auf Grund der jeweiligen Wetterlage berücksichtigt und auch abgedeckt werden.

Die Kostenentwicklung gegenüber dem Vorjahr ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Zusammenfassung Winterdienst				
Kostenart/Erlösart	2023	2022	Vergleich z. Vorjahr	Vergleich in Prozent
ansatzfähige Kosten Winterdienst	+ 30.322 €	+ 30.493 €	- 171 €	- 0,56 %
ansatzfähige Erlöse Winterdienst	- 3.790 €	- 3.812 €	- 22 €	- 0,58 %
Berücksichtigung Betriebsergebnisse	+ 10.000 €	- 17.362 €	+ 27.362 €	+ 157,60 %
umlagefähige Kosten	36.532 €	9.319 €	+ 27.213 €	+292,02 %

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Winterwartung soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Bei der Kalkulation der Winterdienstgebühr kann die Intensität des Winters und die dadurch bedingte Häufigkeit der Streu- und Räumensätze durch den Baubetriebshof nicht konkret eingeschätzt werden. Aus diesem Grund werden bei der Kalkulation Durchschnittswerte für die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes und für die Streumittelkosten angesetzt. Daher kommt es bei den Jahresabschlüssen häufig zu größeren Abweichungen zwischen den Kostenansätzen in der Kalkulation und den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Betriebsabrechnung.

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Auf Grund der starken Schneefälle im Februar 2021 und den dadurch verursachten hohen Kosten für den Streu- und Räumdienst, ergab die Betriebsabrechnung des Jahres 2021 ein Defizit von 70.662 €. Zur Minderung dieses Defizites konnten noch vorhandene Überschüsse aus den Jahren 2017, 2018 und 2020 von insgesamt 44.443 € verwendet werden, so dass das Jahr 2021 mit einem endgültigen Defizit von 26.219 € abschloss. Dieses Defizit ist nun in den Jahren 2023 bis 2025 gebührenerhöhend zu berücksichtigen. Nach aktueller Planung soll für 2023 ein Teilbetrag von 10.000 € angesetzt werden. Für die Jahre 2024 und 2025 verbleibt dann noch ein Betrag von insgesamt 16.219 €.

Es wird daher vorgeschlagen, einen anteiligen Defizitbetrag aus dem Jahr 2021 von 10.000 € bei der Kalkulation für das Jahr 2023 gebührenerhöhend zu berücksichtigen.

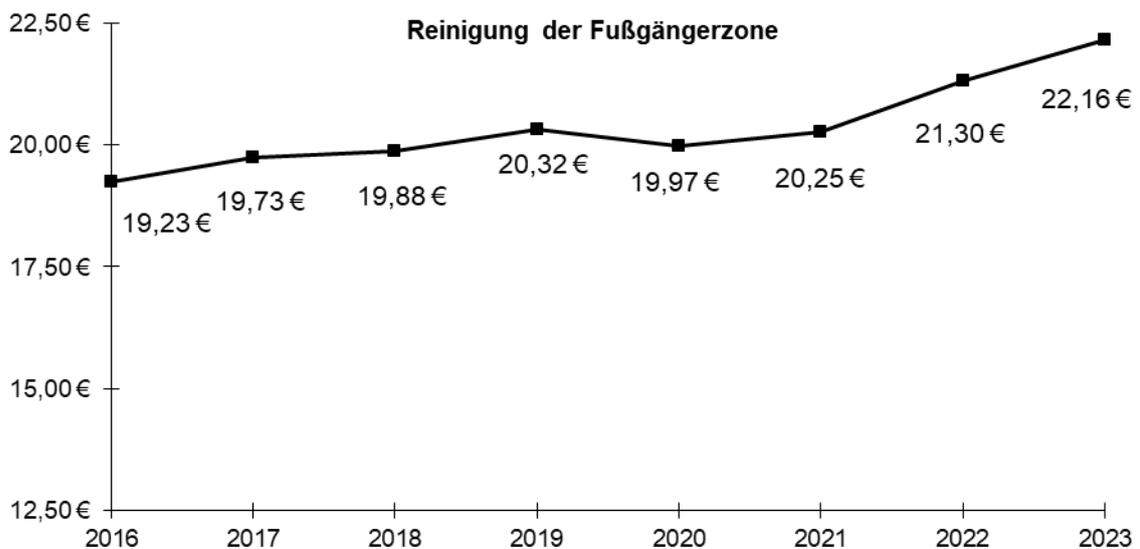
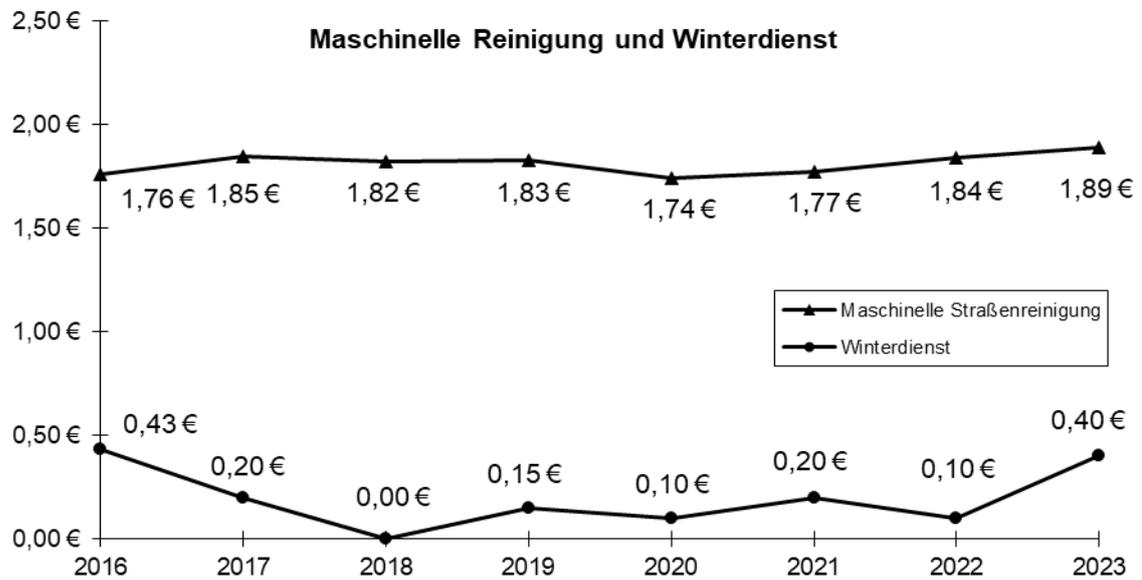
Gebührensatz

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergibt sich für das Jahr 2023 der folgende Gebührensatz.

Bezeichnung	Gebühren- satz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung	
			Euro	%

Winterwartung	➔	0,40 €/lfdm	0,10 €/lfdm	+ 0,30 €	+ 300 %
---------------	---	-------------	-------------	----------	---------

Die nachfolgenden Graphiken zeigen die Entwicklung der Gebühren in den vergangenen Jahren.



Anlagen:

Anlage A: 22. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld

Anlage B: Gebührenkalkulation vom 17.11.2022